

Betriebsreglement Rollhockeyplatz

Dieses Reglement regelt die Eigentumsverhältnisse, den Unterhalt sowie den Betrieb des Rollhockeyplatzes. Bestandteile des Rollhockeyplatzes sind: Clubgebäude inkl. seitlicher Überdachung, Mannschaftsbänke, Platz, Banden, Dach inkl. Konstruktion, Beleuchtung und Einzäunung. Das Reglement gilt gleichzeitig als Vereinbarung zwischen dem Rollhockeyclub (RHC) und der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat.

Eigentum, Unterhalt und Betrieb

Das Clubgebäude, die seitliche Überdachung und die Mannschaftsbänke stehen im Eigentum des RHC, der für den Betrieb und Unterhalt zuständig ist. Der Platz, das Dach und die Beleuchtung stehen im Eigentum der Gemeinde, die für den Betrieb und Unterhalt zuständig ist. Die Banden stehen im Eigentum der Gemeinde. Der RHC ist dafür verantwortlich, dass die Banden fachgerecht unterhalten und bei Schäden oder einem Wechsel in mindestens gleich hoher Qualität (Lärmabsorbierung) erneuert werden. Die Kosten für den Betrieb, Unterhalt und für den künftigen Ersatz der Banden trägt der RHC. Schäden, die nicht durch den Betrieb des RHC erfolgen (Schäden durch Schule, nach Anlässen oder mutwillige Zerstörungen) trägt die Gemeinde. Die Einzäunung steht im Eigentum der Gemeinde. Sie ist für den Unterhalt der Einzäunung zuständig. Die Benützung des Platzes durch den RHC erfolgt entschädigungslos.

Reinigung

Die Gemeinde (Hauswarte) ist verantwortlich für eine wöchentliche Reinigung und Kontrolle des Platzes sowie die regelmässige Leerung der Kehrlicheimer. Die weitergehende Platzreinigung und das Leeren der Kehrlicheimer vor und nach Trainings und Spielen sowie die Reinigung des seitlich gedeckten Teils des Clubgebäudes ist Sache des RHC. Der Rasen wird innerhalb und ausserhalb der Umzäunung durch die Gemeinde gemäht.

Benützung des eingezäunten Platzes

- Der RHC kann den Platz für die ordentlichen Trainings sowie für die ordentlichen Spiele und Turniere nutzen. Der Zutritt zum Rollhockeyplatz erfolgt durch einen verantwortlichen Spielleiter / Trainer gemäss Spiel-, Trainings und Turnierplan. Aktuelle Trainings-, Spiel- und Turnierpläne sind der Gemeindekanzlei rechtzeitig, in der Regel ein Monat im Voraus, unaufgefordert einzureichen und sind auf der Website des RHC öffentlich aufzuschalten. Zusätzliche Spezialtrainings dürfen nur einzelfallweise unter vorheriger Meldung an die Gemeinde und nicht nach 20.00 Uhr erfolgen. Die Nutzung einzelner Mitglieder des RHC zu Plausch- oder anderen Aufenthaltszwecken ist untersagt. Mitglieder des Clubs dürfen sich auf dem Platz nur zu den ordentlichen Trainings, Spiel- und Turnierzwecken oder anlässlich eines offiziellen Anlasses des Clubs aufhalten. Die Einzäunung bzw. das Zutrittsverbot ausserhalb den ordentlichen Trainings-, Spiel- oder Turnierzeiten gilt auch für die Mitglieder des RHC. Der RHC ist verantwortlich, dass sämtliche Zugangstore der Umzäunung nach jeder Benützung durch den RHC abgeschlossen werden.
- Die Schule kann den Platz während den ordentlichen Schulzeiten (07.00 – 18.00 Uhr) als Pausenplatz oder für andere Aktivitäten oder Anlässe nutzen. Der Platz ist nach der Benützung jeweils wieder abzuschliessen. Über den Mittag (12.00 – 13.00) sowie nach Schulschluss am Abend ist der Platz geschlossen zu halten, mit Ausnahme von offiziellen Schulanlässen.
- Die Gemeinde kann den Platz für 2 – 3 Anlässe der Gemeinde oder andere öffentliche Anlässe sowie Anlässe der Vereine zur Benützung freigeben. Dafür ist das ordentliche Benützungsgesuch dem Gemeinderat einzureichen, der darüber entscheidet.

Verbot der Platzbenützung durch Unbefugte

Der eingezäunte Platz ist nicht öffentlich. Für den Platz besteht folgendes richterliches Verbot:
„Unberechtigten wird verboten, den eingezäunten Bereich des Rollhockeyplatzes auf der Liegenschaft GB Gipf-Oberfrick Nr. 1056, Plan 12, zu betreten. Berechtigt zum Zutritt sind

- die Mitglieder des Rollhockeyclubs Gipf-Oberfrick (gemäss Trainingsplan),
- die aktiven Teilnehmenden und die Zuschauer (gemäss Spielplan),
- die Vertreter der Gemeinde Gipf-Oberfrick (jederzeit)
- die Schule Gipf-Oberfrick (während dem Schulbetrieb) und
- alle Teilnehmenden bei von der Gemeinde oder der Schule durchgeführten öffentlichen Anlässen.

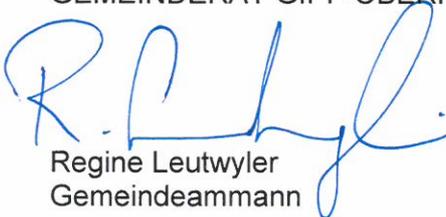
Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft.“

Weitere Bestimmungen

Dieses Reglement gilt ab Fertigstellung der Einzäunung. Ergänzend ist der im Jahre 2013 bestehende Vertrag zwischen RHC und Einwohnergemeinde bezüglich der Überdachung des Rollhockeyplatzes nach wie vor gültig, sofern er den Bestimmungen dieses Reglements nicht widerspricht.

Gipf-Oberfrick, 25.10.2018.....

GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK


Regine Leutwyler
Gemeindeammann


Urs Treier
Gemeindeschreiber



Verteiler

RHC, Gemeinderat, Akten, Raumverantwortliche, Schulleitung, Schulpflege, Bauverwaltung,
Hauswarte